



© Iurii Sokolow - Fotolia.com | #38971698

BSG "entschärft" Genehmigungsfiktion beim Behinderungsausgleich

In gleich drei Verfahren hat der Hilfsmittelsenat des BSG am 15. März 2018 die Vorschrift des § 13 Abs. 3a SGB V weiter konkretisiert (B 3 KR 4/16 R, B 3 KR 18/17 R, B 3 KR 12/17 R). Nachdem es seit Inkrafttreten dieser Vorschrift im Februar 2013 bereits eine Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen zugunsten von Versicherten der GKV gekommen war, äußerte sich nun auch der 3. Senat beim BSG zu dieser Thematik. Zuvor hatte hauptsächlich der 1. Senat im Rahmen von anders gelagerten Verfahren bereits einige der vom Gesetzgeber verursachten Unklarheiten beseitigt.

Gegenstand der Verfahren waren sämtlich Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich, also Prothesen und Fahrhilfen (Rollstuhl und Therapedreirad).

Die Rechtsmittel der betroffenen Kostenträger (DAK und IKK classic) waren in jedem der drei Fälle begründet. Die Verfahren wurden an die jeweiligen LSG zurückverwiesen, um die medizinische Notwendigkeit im Einzelfall zu prüfen.

Die geltend gemachten Ansprüche der Kläger auf Versorgung mit Hilfsmitteln konnten nicht mit Erfolg auf die Genehmigungsfiktion wegen verspäteter Bescheidung der Leistungsanträge durch die beklagten Krankenkassen gestützt werden. Die Norm des § 13 Abs. 3a SGB V sei in diesen Fällen nicht anzuwenden, das es sich bei den betreffenden Leistungen um solche zur medizinischen Rehabilitation handle. § 13 Abs. 3a Satz 9 SGB V weise solche Leistungen einem eigenständigen Fristen- und Kostenerstattungsregime des Rehabilitations- und Teilhaberechts für Menschen mit Behinderungen zu. § 18 SGB IX in der Fassung des Bundesteilhabegesetzes sieht entsprechendes mit erheblich längeren Fristen aber erst seit dem 1. Januar 2018 vor. Hilfsmittel der GKV zur Vorbeugung vor Behinderung wie auch zum Behinderungsausgleich selbst gehören nach Ansicht des höchsten deutschen Sozialgerichts - anders als Leistungen, die der Sicherung des Erfolgs einer Krankenbehandlung dienen - zu eben jenen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Sie werden nicht in erster Linie mit dem Ziel eingesetzt, auf die Krankheit als einem regelwidrigen Körper- oder Geisteszustand therapeutisch einzuwirken. Vielmehr erschöpft sich deren Zweck eine Teilhabebeeinträchtigung des Betroffenen auszugleichen oder zu mildern. Auf die Unterscheidung zwischen unmittelbarem und mittelbarem Behinderungsausgleich

komme es dann nicht mehr an.

Das ist ein schon heftiger Rückschlag für Betroffene, denn diese müssen nun mit wieder längeren Genehmigungsverfahren bei derartigen Leistungsanträgen rechnen.

Torsten Bornemann

16.03.2018

Kanzlei
Burkhard Goßens
Rechtsanwälte
Ahornallee 10 - 14050 Berlin
Tel.: +49 30 30 61 41 42
Fax: +49 30 30 61 41 43

Der vorgenannte Beitrag dient der allgemeinen Information und wurde nach bestem Wissen erstellt. Er kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen! Er stellt keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund der hier gegebenen allgemeinen Hinweise ist ausgeschlossen. Diese wird nur bei individueller Beratung durch die Kanzlei übernommen. Vervielfältigung und Verbreitung nur mit schriftlicher Genehmigung von Rechtsanwalt Burkhard Goßens.



Burkhard Goßens
Rechtsanwalt

Kanzlei Goßens Rechtsanwälte
Ahornallee 10 | 14050 Berlin
Tel.: +493030614142

Kontakt

<https://gossens.de/>

